

GFEI – Auftragsverarbeitung von Aktionärsdaten - mit Verweisangaben auf die Original-Vereinbarung

Sep 29, 2026

Auszug aus dem Auftragsverarbeitungsvertrag zwischen der GFEI HV GmbH und dem IT Dienstleister (Stand 23.09.2025), beschränkt auf die Punkte, die Aktionäre und ihre Daten betreffen. Die Ziffern in Klammern verweisen auf den Vertrag.

Rollen

Aktionärsdaten durchlaufen eine Kette von vier Stellen. Jede darf die Daten nur im Auftrag und nach Weisung der vorherigen verarbeiten (Ziff. 2.2).

Stelle	Rolle	Aufgabe
Gesellschaft (AG/SE, Kunde der GFEI)	HV Dienstleister	Beruft die Hauptversammlung ein, entscheidet über Zweck und Mittel
GFEI HV GmbH	Auftragsverarbeiter der Gesellschaft	Organisiert und führt die HV durch
IT Dienstleister	Unterauftragsverarbeiter der GFEI	Stellt Software, HV-Portal, Schnittstellen und Datenbanken bereit (Ziff. 1.1)
Microsoft (Azure SQL, Azure App Service)	Unterauftragsverarbeiter von IT Dienstleister	Betreibt Datenbank und Server in der Cloud (Anhang 2)

IT Dienstleister darf die Daten ausschließlich für die HV verwenden. Jede andere Nutzung und jede Weitergabe an Dritte ist untersagt (Ziff. 1.5).

Welche Daten verarbeitet werden

Betroffen sind Aktionäre, ihre Bevollmächtigten und von der Gesellschaft zugelassene Gäste (Ziff. 1.4). Die Daten kommen von der GFEI, direkt von den Aktionären oder aus Aktienregistern (Ziff. 1.2).

Kategorie	Beispiele
Kontaktdaten	Name, Anschrift, E-Mail-Adresse
Aktienbesitz	Anzahl der Aktien, Besitzart
Verwaltungsdaten	Eintrittskartennummer, Vollmachten, Weisungen, Stimmabgaben
Technische Daten	IP-Adresse, Zeitstempel, Anmelde-Token, aufgerufene Seite, Browser-Einstellungen
Registerdaten	Importe aus Aktienregistern, aus dem CASCADE-RS-System und im Format ISO 20022

Besondere Kategorien nach Art. 9 DSGVO, etwa Gesundheitsdaten, werden grundsätzlich nicht verarbeitet. Ausnahme: Sie werden von Kunden, Nutzern oder Mitarbeitern selbst eingegeben (Ziff. 1.3).

Wofür die Daten verwendet werden

Einziger Zweck ist, die Versammlung vorzubereiten, durchzuführen und die Teilnahmerechte der Aktionäre zu sichern (Ziff. 1.5). Dazu gehören:

- Übernahme von Daten aus dem Aktienregister
- Versand der HV- und Anmeldeunterlagen an eingetragene Aktionäre
- Bearbeitung von Anmeldungen, Versand von Eintrittskarten und Anmeldebestätigungen
- Bearbeitung von Vollmachten und Weisungen
- Stimmabgaben, Fragen und Widersprüche
- Vorbereitung und Durchführung der Beschlussfassungen

Wie die Daten geschützt werden

IT Dienstleister ist zu technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO verpflichtet (Ziff. 3.1, Anhang 1). Alle Personen mit Zugriff sind zur Vertraulichkeit verpflichtet (Ziff. 3.3). Die Daten bleiben Eigentum des Auftraggebers; Kopien sind nur für Backups und die Vertragserfüllung erlaubt (Ziff. 3.4).

Bereich	Maßnahme
Zutritt	Räume und Serverraum abgeschlossen, Besucher und Wartungspersonal begleitet
Zugang und Zugriff	Firewall und Virenschutz, Zugang von außen nur verschlüsselt per VPN, persönliche Zugangsdaten, Passwortregeln, Berechtigungskonzept, möglichst wenige Administratoren
Trennung	Daten verschiedener Kunden logisch getrennt (Mandantentrennung)
Weitergabe	Nur verschlüsselt oder passwortgeschützt, nur an Dienstleister mit Auftragsverarbeitungsvertrag
Nachvollziehbarkeit	Jede Eingabe, Änderung und Löschung einem Benutzer zugeordnet, am Versammlungsort einem Rechner; alle Zugriffsversuche von außen protokolliert
Verfügbarkeit	Backup- und Notfallkonzept, Wiederherstellung regelmäßig getestet
Organisation	Datenschutz-Management mindestens jährlich überprüft, Mitarbeiter geschult, Datenschutz schon bei der Entwicklung berücksichtigt (Art. 25 DSGVO)

Die GFEI darf die Einhaltung jederzeit kontrollieren, vor Ort mit mindestens 14 Tagen Vorlauf (Ziff. 5.1, 5.2).

Rechte der Aktionäre und Datenpannen

Aktionäre machen ihre Rechte gegenüber dem Auftraggeber geltend, nicht gegenüber IT Dienstleister. IT Dienstleister leitet eingehende Anfragen weiter und unterstützt bei der Beantwortung (Ziff. 4.1). Ein festes Verfahren sichert Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragung, Widerruf und Widerspruch innerhalb der gesetzlichen Fristen (Anhang 1).

Bei einem Verdacht auf eine Datenpanne muss IT Dienstleister:

1. den Auftraggeber unverzüglich und vollständig informieren,
2. sofort Schutzmaßnahmen ergreifen,
3. bei der Meldung an die Aufsichtsbehörde und der Benachrichtigung der Aktionäre helfen (Art. 33, 34 DSGVO; Ziff. 4.3).

Wollen Dritte wie Behörden, Gerichte oder Gläubiger auf die Daten zugreifen, etwa bei Pfändung oder Insolvenz, weist IT Dienstleister sie darauf hin, dass die Daten dem Auftraggeber gehören, und ergreift in Abstimmung mit ihm Schutzmaßnahmen (Ziff. 4.4). Kontakt einer Aufsichtsbehörde meldet IT Dienstleister ebenfalls unverzüglich (Ziff. 4.5).

Speicherort, Dienstleister und Löschung

Die Verarbeitung findet ausschließlich in der EU bzw. im EWR statt (Ziff. 7.1). Eine Verarbeitung außerhalb braucht die vorherige Zustimmung des Auftraggebers und die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO (Ziff. 7.2). Für die in Anhang 2 genannten Dienste, also Microsoft Azure, gilt die Zustimmung als erteilt (Ziff. 7.3).

Weitere Unterauftragsverarbeiter darf IT Dienstleister einsetzen, muss ihnen dieselben Pflichten auferlegen und die GFEI über Änderungen informieren (Ziff. 6.1–6.3).

Nach Ende des Auftrags löscht IT Dienstleister alle Daten und Kopien oder gibt sie zurück, nach Wahl des Auftraggebers (Ziff. 8.2). Ausgenommen sind Daten mit gesetzlicher Aufbewahrungspflicht:

Unterlage	Frist	Grundlage
Teilnehmerverzeichnis der HV, zur Einsicht durch Aktionäre	mindestens 2 Jahre	§ 129 Abs. 4 AktG
Vollmachten an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft	3 Jahre	§ 134 Abs. 3 Satz 5 AktG
Daten für Anträge, Entscheidungen oder Verfahren rund um die HV	bis zum Abschluss	Ziff. 8.2

Die Pflichten aus dem Vertrag gelten für diese Daten auch nach Vertragsende weiter (Ziff. 8.3).

Die Region des Rechenzentrums wird gerne auf Nachfrage genannt.